

# **Bericht**

**über die Maßnahmen des  
Gleichbehandlungsprogramms**

**der MVV Energie AG**

**Berichtszeitraum**

**01.01.2025 – 31.12.2025**

## Präambel

Mit diesem Bericht kommt die MVV Energie AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach. Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. In den Geltungsbe-  
reich des Gleichbehandlungsprogramms und des Gleichbehandlungsberichts sind folgende Unternehmen einbezogen:

MVV Energie AG

MVV Umwelt GmbH

MVV Enamic GmbH ohne MVV Enamic IGS Gersthofen GmbH, über die gesondert berichtet wird

MVV Netze GmbH

MVV Trading GmbH

MVV Insurance Services GmbH

Soluvia Energy Services

Soluvia IT-Services

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der MVV Energie AG.

### Kontaktdaten:

MVV Energie AG  
Der Gleichbehandlungsbeauftragte  
Mathias Häfner  
Luisenring 49  
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611  
Telefax: 0621/ 290-2833  
E-Mail: [mathias.haefner@mvv-netze.de](mailto:mathias.haefner@mvv-netze.de)

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der MVV Energie AG ([www.mvv-energie.de](http://www.mvv-energie.de)) sowie der MVV Netze GmbH ([www.mvv-netze.de](http://www.mvv-netze.de)).

**Teil A:****Änderungen bei der Selbstbeschreibung der MVV Energie AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

**Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen**

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

**Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation**

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der MVV Energie AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die MVV Energie AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **1. Gleichbehandlungsprogramm**

##### **Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich festgelegt.

##### **Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der MVV Energie AG**

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der MVV Energie AG veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitenden des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ebenso einbezogen. Den Mitarbeitenden steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung.

## **Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde**

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Postfach 8001  
53105 Bonn

## **Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum**

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

## **2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle**

### **Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person**

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

### **Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Unternehmensleitung**

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird grundsätzlich bei entflechtungsrelevanten Entscheidungen eingebunden und wirkt bei der Erstellung von betreffenden Entscheidungsvorlagen mit.

## **II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms**

### **Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilnetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist seit Umsetzung der Entflechtungsvorgaben eine Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Der Netzbetreiber der MVV Energie AG wurde im Jahr 2006 ausgegründet und firmiert seit Mai 2017 als MVV Netze GmbH. Er tritt im Geschäftsverkehr, beim Behörden- und Kundenkontakt sowie bei Veranstaltungen als MVV Netze GmbH auf. Er verwendet zu jeder Zeit eigenes Briefpapier, eigene Signaturen und Visitenkarten. Jede Form von Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist eindeutig als solche der MVV Netze GmbH erkennbar. Auch bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die Netzgesellschaft eigene Vorlagen. Die Geschäftsführung der MVV Netze GmbH kommuniziert mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer vom vertikal integrierten

Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form sowie auch im Rahmen eigener Veranstaltungen.

- Seit der Neuaufstellung als „Große Netzgesellschaft“ sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des sogenannten Technischen Service bei der MVV Netze GmbH angestellt. Die Gesellschaft verfügt über eigene Mitarbeiterausweise und eigene Kleidung für das technische Personal und die im Netz- und Dienstleistungsvertrieb der MVV Netze GmbH tätigen Mitarbeitenden sowie Fahrzeuge für den Netzbetrieb. Baustellen werden als solche der MVV Netze GmbH als verantwortlichem Netzbetreiber ausgewiesen.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern und E-Mail-Adressen zugeordnet. Die klare Zuordnung wird auch im Callcenter gewahrt. Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet. Der Internetauftritt erfolgt ebenfalls getrennt und ohne Verwechslungsgefahr unter der Adresse [www.mvv-netze.de](http://www.mvv-netze.de). Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher - teilweise durch Dienstleister - ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere wurden die Marktinformationen zur Preisbildung von MVV Netze GmbH allen Marktpartnern zeitgleich durch Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt.
- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen erfolgt die notwendig gewordene Umstellung zum 01. Oktober 2026, da sie bislang genutzten Anwendungen

nur noch bis Ende 2027 inklusive der IDEX Prozesse unterstützt werden. Das Projekt zur Umstellung des sogenannten Enterprise-Resource-Planning-Systems auf S/4HANA ist für die Netze aktuell in Umsetzung. Der damit verbundene Wechsel auf eine sogenannte Software-as-a-Service-Lösung ist im Hinblick auf die zu erwartende schnellere und einheitlichere Umsetzbarkeit von gesetzlichen bzw. behördlichen Regelungen zu begrüßen. Die Portierung auf die neue Plattform sowie die Migration von Daten der bisherigen SAP IS-U Lösung der MVV Netze GmbH auf die Applikation kVASy der Firma SIV AG (Netzsysteme) wurde im März 2025 vollzogen, die sogenannte Stabilisierungs- bzw. Hypercarephase im November 2025 mit der Projektabnahme beendet.

- Der Netzbetreiber hat zum 06. Juni 2025 den Beschluss der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur zu Regelungen für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) planmäßig umgesetzt. Seit diesem Tag wird der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und ist an jedem Werktag möglich. Die sehr umfangreichen Anpassungen in den Prozessen stellten eine große Herausforderung für alle Marktteilnehmer dar und die Startphase war für mehrere Wochen von erheblichem Mehraufwand geprägt, da zunächst nicht alle Lieferanten oder wettbewerblichen Messstellenbetreiber in der Lage waren, die neuen Prozesse korrekt abzuwickeln und die neue Nachrichtenformate in der vorgeschriebenen Form zu versenden bzw. zu empfangen und zu verarbeiten.

Allgemeine energiewirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen werden im Unternehmen ebenso verfolgt und begleitet, wie konkrete Gesetzgebungsverfahren sowie Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur. Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben ist immer im Kontext aktueller Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu beobachten und zeigt sich in besondere Weise bei ihrer Umsetzung. Anforderungen und Diskussionsstände werden entsprechend insbesondere an die Leitungs-/ Führungsebene(n) kommuniziert, die sich dieser Tragweite bewusst sind.

- Aktuell ist immer noch vor allem die EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie zu nennen, die bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Von besonderer Bedeutung für die Wärmewende werden die Regelungen zur Erstellung von Verteilernetzentwicklungsplänen zur Stilllegung von Leitungen bei einem zu erwartenden Nachfragerückgang oder zur Umstellung auf den Betrieb mit Wasserstoff sein. Maßgeblich wird sein, unter welchen Bedingungen ein Netzbetreiber künftig Netzanschlüsse verweigern bzw. bestehende Anschlüsse trennen können wird. Nach den Regelungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Finanzierung des H2-Kernnetzes werden entsprechende Diskussionen bei den Verteilnetzen verfolgt.
- Nach der Weiterentwicklung der Anreizregulierung (NEST), rückt nun das Festlegungsverfahren zur Überarbeitung der allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) in den Vordergrund.
- Zudem gab es auch im Berichtszeitraum relevante Änderungen und Diskussionen im Bereich des Messwesens. In diesem Zusammenhang sind auch die „Zehn Schlüsselmaßnahmen zum Monitoringbericht“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus dem September 2025 zu nennen, die eine weitere Verlagerung von Verantwortlichkeiten im Rahmen des Rollouts von iMSys zu den Verteilnetzbetreibern thematisiert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in Projekte mit Berührungspunkten zur Entflechtung einbezogen. Im laufenden Betrieb fanden zudem zahlreiche Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt.

Führungskräfte und Mitarbeitende aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit ihrer Tätigkeitsbereiche sehr bewusst. Entsprechend nehmen sie die Möglichkeit einer Beratung in sehr vielen Fällen proaktiv wahr und setzten sich gegebenenfalls ergebende Maßgaben um.

- Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzvertrieb und Netznutzung. Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung, wobei erstere aktuell beispielsweise den (zu vermeidenden) Netzausbau im Strom und letztere vor allem die sogenannte Wärmewende betrifft. Für die Zukunft ist ein verstärkter Zuwachs bei großen Netzanfragen zu erwarten, der bei knappen Kapazitäten naturgemäß den Schutzbereich der Entflechtungsbestimmungen berührt und entsprechend beobachtet wird.
- Einen Bedeutungszuwachs hat zudem das Thema Kundenzufriedenheit erfahren.

### **III. Schulungskonzept**

#### **Schwerpunkte des Schulungskonzepts**

Die MVV Energie AG bzw. die MVV Netze GmbH hat für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen. Im Berichtszeitraum fand eine Präsenzschiilung statt. Anfang des Jahres 2026, somit außerhalb des Berichtszeitraums, wurde eine große Anzahl von Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms durch Online-Schulungen sowie im Rahmen einer Präsenzschiilung unterwiesen.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der MVV Energie AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Bei den Schulungen (und Beratungen) wird darauf Wert gelegt, den Mitarbeiter die Hintergründe und gesetzgeberischen Motive zu verdeutlichen. Das daraus entstehende Verständnis hilft den Mitarbeitern, potenzielle Konflikte frühzeitig zu erkennen, zu adressieren und häufig eigenständig zu lösen.

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

#### **IV. Überwachungskonzept**

##### **Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die zur Erfüllung dieser Pflicht entsprechend erforderlichen Rechte übertragen. Er ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen und er ist befugt, Mitarbeitende aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen. Von diesen Befugnissen macht der Gleichbehandlungsbeauftragte Gebrauch.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Bereits bei Erarbeitung der Ablauforganisation wurde durchweg auf eine Einhaltung der Entflechtungsvorgaben geachtet. Geschäftsprozesse mit und ohne Entflechtungsrelevanz werden von der hierfür zuständigen Organisationseinheit aufgenommen. Potenzielle Verstöße gegen Entflechtungsvorgaben sind nicht erkennbar.
- Im Berichtszeitraum wurden Prozesse im Zusammenhang mit sogenannten Technischen Ressourcen (unter anderem § 14a EnWG-Anlagen) sowie dem Callcenter geprüft. Darüber hinaus wurde ein Prozess im

Zusammenhang mit Netzdienstleistungen geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden bis auf Weiteres folgende für die Energiewende bedeutsamen Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte im Gleichbehandlungsbericht behandelt:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte, noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- PV-Anlagen: Der Netzbetreiber MVV Netze GmbH betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen. Soweit PV-Anlagen im Einsatz sind, wird die erzeugte Energie unmittelbar eigenverbraucht. Sollte dies in Einzelfällen künftig nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber hierfür entflechtungskonforme Organisationsformen nutzen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass Netzbetreiber aus Sicherheitsgründen in der Regel kein betriebsfremdes Personal auf ihren Anlagen dulden können.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG wird auch nach erneuter Prüfung nicht als erforderlich angesehen und entsprechend auch nicht geplant.
- Wasserstoff: Im August 2024 trat die EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie in Kraft. Die darin enthaltenen entflechtungsrechtlichen Vorgaben ermöglichen es Verteilnetzbetreibern, zukünftig Wasserstoffnetze im eigenen Unternehmen betreiben zu können. Die Richtlinie regelt in den Artikeln 56 und 57 zukünftig einen Großteil der Planung der Verteilnetzbetreiber. Die nationale Umsetzung in das Energiewirtschaftsgesetz soll bis spätestens August 2026 erfolgen – ein Prozess, auf den sich die Verteilnetzbetreiber

bereits entsprechend vorbereiten. Ein weiterer wesentlicher Baustein ist das im Oktober 2024 von der Bundesnetzagentur genehmigte H2-Kernnetz. In der Verteilnetzbetreiber-Initiative H2vorOrt beim DVGW und unterstützt vom Kooperationspartner VKU ist der Netzbetreiber MVV Netze GmbH Gründungsmitglied und aktiv beteiligt. In Mannheim wird seit vier Jahren jährlich ein Gasnetzgebietstransformationsplan (GTP) erstellt, dessen Ergebnisse kontinuierlich in den deutschlandweiten GTP einfließen. Der Netzbetreiber verfügt aktuell nicht über Leitungen zum Transport oder zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff und ist auch nicht am H2-Kernnetz beteiligt. Die Umwidmung konkreter bestehender Erdgasleitungen zur Nutzung für Wasserstoff wird neben Stilllegungsoptionen und ergänzend geringfügigen Neubau von Anschlussleitungen an das H2-Kernnetz geprüft. Im Teilnetz Rhein-Neckar (Mannheim) bestehen durch drei vorgelagerte Fernleitungsnetzbetreiber im überregionalen H2-Kernnetz komfortable H2-Netzanschlussoptionen ab dem Jahr 2030. Nach aktuellem Planungsstand können auch alle anderen Teilnetze der MVV Netze GmbH ab 2030 bis 2033 an das Wasserstoff-Kernnetz unmittelbar oder mittelbar über dazwischen liegende regionale H2-Verteilnetze angebunden werden. Eine Reihe von Kunden – vom Kraftwerkssektor über die Industrie bis hin zum Mittelstand mit prozessgasnutzenden Gewerbekunden – ziehen eine Wasserstoffversorgung perspektivisch in Betracht. Entscheidend bleibt jedoch die Wirtschaftlichkeit: Die breite Zustimmung ist eng an einen wettbewerbsfähigen Wasserstoffpreis geknüpft. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden und es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Unternehmens, dass mögliche eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28j ff. EnWG, insbesondere des § 28m EnWG, bzw. entsprechenden Nachfolgeregelungen unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Gas-Prozessen, so dass sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen im Zusammenhang mit Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber

bearbeitet werden. Aktuell sind diesbezüglich keine organisatorischen Änderungen vorgesehen.

- **Kommunale Wärmeplanung:** Die Kommunale Wärmeplanung richtete sich in Mannheim nach § 27 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BW und wurde bereits umgesetzt. Die Stadt Mannheim hat mit Beschluss des Gemeinderates zur Kommunalen Wärmeplanung vom 12. März 2024 den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen für die Stadt Mannheim konkretisiert. Künftig sollen hiernach Fernwärme und Wärmepumpen die Zukunft der Gebäudeheizungen sein. Die konkreten Auswirkungen auf die Gasverteilungsnetze stehen noch nicht abschließend fest. Eine wichtige Rolle spielt die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie, die bis August 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Daraus abgeleitete Verteilernetzentwicklungspläne werden Szenarien für die Stilllegung von Gasnetzen und Umwidmung in Wasserstoffnetze enthalten.
- **Messwesen:** Beim Messwesen ist das im Berichtsjahr geänderte und weiter in der Diskussion stehende Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) immer noch von großer Relevanz. Die MVV Netze GmbH hat im Jahr 2017 die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernommen. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, Soluvia Energy Services GmbH, ist zudem auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms der MVV Energie AG verpflichtet.

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Zunehmende Bedeutung haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, datenbasierte Geschäftsmodelle sowie die Wärmewende.

## **Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms**

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte überprüft Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich. Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leiterinnen und Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 26.03.2026

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner